

D. Gestalterische Festsetzungen gem. § 86 Abs. 4 BauONW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB



Festsetzung der Hauptfirtstrichtungen

Die Hauptfirtstrichtungen der baulichen Anlagen sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien, Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.